

Sitzung vom 22. Mai 1996

1502. Anfrage (Konzessionsverlängerung für das Kraftwerk Eglisau)

Kantonsrätin Astrid Kugler, Zürich, hat am 4. März 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Bereits 1993 ist nach 80 Jahren Betrieb die Konzession für das NOK-Kraftwerk Eglisau abgelaufen. Nach einer ersten Verlängerung von 1993 bis Ende 1995 ist die Konzession mit Verfügung des EVED vom 16. November 1995 nun um weitere drei Jahre verlängert worden. Die Konzessionsverlängerung widerspricht der im Wasserrecht (Art. 58 WRG) vorgegebenen Höchstdauer von 80 Jahren. Andererseits wäre eine Stilllegung des Werks bis zur Erteilung einer neuen Konzession unverhältnismässig. Deshalb stellt sich die Frage, weshalb die Kantone Zürich und Schaffhausen sowie das Bundesland Baden-Württemberg als Inhaber der Wasserrechte einen Weiterbetrieb des Kraftwerks bedingungslos dulden. Könnten sie doch gemäss Konzessionsvertrag (§ 24) das ganze Wasserwerk unentgeltlich übernehmen, und zwar in gutem, den Anforderungen der Sicherheit genügenden Zustand (§ 12 der Konzession von 1913/1927). Dem Kanton Zürich steht dabei ein Anteil von 64% zu.

Zweifellos produzieren die NOK im längst amortisierten Werk Eglisau sehr günstigen Strom. Die Gestehungskosten liegen bei 4 Rappen pro Kilowattstunde (die in die gegenwärtige Wehrsanierung [Sicherheit] investierten Mittel eingerechnet), was NOK-Direktor Gubser mündlich bestätigt hat. Bei einem Verkauf zu rund 9 Rp./kWh im Versorgungsgebiet der NOK und einer mittleren Jahresproduktion (in den vergangenen nassen Jahren immer wesentlich höher) von 240 kWh wirft das Werk also einen geschätzten jährlichen Gewinn von mindestens 12 Millionen Franken ab.

Ich bitte den Regierungsrat, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird dieser geschätzte Gewinn verwendet? Landläufig ist man zum Beispiel der Meinung, dass man zumindest mit einem Teil dieses Gewinns teuren Atomstrom quersubventioniert.
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die bedingungslose Konzessionsverlängerung für das Kraftwerk Eglisau um fünf Jahre einer indirekten Stromsubventionierung durch die öffentliche Hand von mindestens 60 Millionen Franken entspricht?
3. Weshalb rückte die Zürcher Baudirektion von ihrem Standpunkt ab, zumindest die zweite Konzessionsverlängerung (1995-1998) nicht ohne Bedingungen zu akzeptieren?
4. Ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass wenigstens ein Teil des mit dem amortisierten Kraftwerk Eglisau erwirtschafteten Gewinns durch die Inhaber der Wasserrechte abgeschöpft wird? Und wenn nein, weshalb nicht?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Astrid Kugler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat bereits in Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 213/1993 und 168/1994 zu Fragen rund um die Konzessionserneuerung für das Kraftwerk Eglisau Stellung genommen und die Zusammenhänge dargestellt. Nachstehend werden daher nur noch einige zusätzliche Aspekte behandelt.

Entgegen der in der Anfrage vertretenen Auffassung würden gemäss den Bestimmungen der im Oktober 1993 abgelaufenen Konzession bei einem Heimfall des Kraftwerks Eglisau nicht alle Anlageteile unentgeltlich in das Eigentum der Kantone Zürich und Schaffhausen und des Bundeslandes Baden-Württemberg übergehen. Die Einrichtungen zur Umwandlung der an den Turbinen gewonnenen mechanischen Energie in elektrische und deren Fortleitung (Generatoren, Schalt- und Transformatorenanlagen samt den zugehörigen Gebäuden) müssten von den Konzedenten vielmehr gegen Entschädigung erworben werden. Bei einem Heimfall des Kraftwerks müssten die Konzedenten zudem den erzeugten Strom zu Marktpreisen an die NOK verkaufen oder mit Transitverträgen einen Stromverkauf zu Marktpreisen an Dritte ermöglichen, da sie über keine eigenen geeigneten Stromübertragungseinrichtungen verfügen. In dieser Konstellation liegt der derzeitige kurzfristige Marktwert des im Kraftwerk Eglisau produzierten Stroms im Jahresdurchschnitt bei etwa 3 Rp./kWh und würde damit knapp die Gestehungskosten decken. Dass die Konzedenten - wie in der Anfrage suggeriert - mit dem Kraftwerk einen Gewinn von jährlich 12 Millionen Franken erwirtschaften könnten, entspricht damit nicht den Tatsachen. Die Gröszenordnung von 3 Rp./kWh ergibt sich daraus, dass das Flusskraftwerk Eglisau nur unregelmässige Bandenergie erzeugt. Das heisst, dass das Werk laufend rund um die Uhr Strom im Gleichschritt mit der Wasserführung des Rheins produziert. Der erzeugte Strom ist damit von niedriger Qualität. Insbesondere kann er in seiner rohen Form ab Kraftwerk aus technischen und energiewirtschaftlichen Gründen nicht direkt zur Stromversorgung im umliegenden Versorgungsgebiet eingesetzt werden. Er muss vielmehr an andere Orte transportiert und mehrmals transformiert werden.

Die stets zeit- und mengengerechte Belieferung eines Versorgungsgebiets ist nur durch die Gesamtheit eines Kraftwerkparks möglich. Ein einzelnes Flusskraftwerk ist dazu nicht in der Lage. Das Kraftwerk Eglisau hat damit seine Berechtigung und seinen Wert nur innerhalb eines Kraftwerkparks. Der NOK-Kraftwerkpark besteht denn auch aus einer bewusst geplanten Zusammensetzung verschiedener Kraftwerktypen. Insbesondere müssen die nicht regulierbaren Flusskraftwerke durch Regelkraftwerke wie Speicherkraftwerke, Pumpspeicherwerke und fossil-thermische Kraftwerke ergänzt werden. Nur diese spezifische Zusammensetzung von Kraftwerken ermöglicht es, den stark schwankenden Stromverbrauch laufend zu decken.

Die durchschnittlichen Stromgestehungskosten des NOK-Kraftwerkparks liegen bei 7-8 Rp./kWh, je nach Wasserangebot und Verfügbarkeit der Kraftwerke. Dies sind die Produktionskosten für den Strom an der Klemme des Kraftwerks. Die durchschnittlichen Gestehungskosten der Kernkraftwerke liegen im Mittel leicht unter jenen des gesamten Kraftwerkparks. Eine Quersubventionierung der Kernkraftwerke durch die Wasserkraftwerke erfolgt demnach schon rein rechnerisch nicht. Aber auch eine formelle oder institutionalisierte Quersubvention gibt es nicht.

Zusätzlich zu den Stromgestehungskosten von 7-8 Rp./kWh, welche durchschnittlich an der Abgabestelle der Kraftwerke anfallen, entstehen bei den NOK weitere Kosten für den Transport, die Transformation (Spannungsebene 380 kV und 220 kV), die Verteilung (Spannungsebene 110 kV und 50 kV), die technische Regulierung des Stroms und die Verwaltung von durchschnittlich 2-3 Rp./kWh. Der den Kantonswerken verrechnete Tarif umfasst sowohl die Produktions- als auch die Transportkosten.

Der Bilanzgewinn der NOK des Geschäftsjahres 1994/95 betrug 43,2 Millionen Franken. 53% davon wurden für die Dividende der Aktionäre (Kantone und kantonale Elektrizitätswerke) verwendet, 42% wurden in die Reserve eingelegt, und 5% wurden als Vortrag auf die neue Rechnung verwendet.

Vor dem Hintergrund, dass das Kraftwerk Eglisau am meisten Nutzen bringt, wenn es innerhalb des NOK-Kraftwerkparks verbleibt, ist bis heute unbestritten, dass die NOK eine neue Konzession erhalten werden. Die Konzedenten verhandelten mit den NOK daher über eine Entschädigung für den Heimfallverzicht. Über die Höhe derselben konnte nach mehrjährigen Verhandlungen eine prinzipielle Einigung erzielt werden. Diese steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen des immer noch andauernden Konzessionsverfahrens - das, da es sich um ein Grenzkraftwerk handelt, in den Händen des Bundes liegt - keine neuen Erschwernisse gegenüber den Bestimmungen des Konzessionsentwurfes bzw. keine mas-

siven Eingriffe in das publizierte und aufgelegene Konzessionsprojekt erfolgen. Die Entschädigung entspricht dem langfristigen Marktwert des Kraftwerks.

Das Verfahren für die Erteilung einer neuen Konzession für das Kraftwerk Eglisau ist bereits Ende der siebziger Jahre - und damit viele Jahre vor Ablauf (1993) der erteilten Konzession - eingeleitet worden. Damals durfte in guten Treuen davon ausgegangen werden, dass bei Ablauf der alten Konzession eine neue nahtlos anschliessen würde. Dass eine Konzessionsverlängerung erforderlich werden würde, war nicht absehbar. Die Forderung, die nun doch nötig gewordene Konzessionsverlängerung in dem Sinne an Bedingungen zu knüpfen, dass dafür eine zusätzliche Entschädigung zu zahlen sei, geht an der Realität vorbei. Für eine solche Entschädigungsforderung fehlen aus verschiedenen Gründen die Voraussetzungen. Wie bereits eingangs dargelegt, ist es grundsätzlich sinnvoll, dass das Kraftwerk Eglisau im Rahmen des NOK-Kraftwerksparks betrieben wird. Die Verhandlungen über eine Entschädigung für einen definitiven Heimfallverzicht wurden aber trotzdem vor folgendem Hintergrund geführt: Entweder sind die NOK bereit, die neuen Konzessionsbedingungen und die auszuhandelnde Heimfallverzichtsentschädigung zu akzeptieren, oder es kommt zum Heimfall. Die Variante des Heimfalls musste offengelassen werden, weil Verhandlungen überhaupt nur möglich sind, wenn der Heimfall als letzte Möglichkeit im Raum steht. Es ist damit eine unumgängliche Voraussetzung für Verhandlungen über Verzichtentschädigungen, dass die Übernahme eines Kraftwerkes durch die Konzedenten mindestens theoretisch denkbar ist. An dieser Voraussetzung fehlt es nun aber, wenn lediglich die Dauer einer fünfjährigen Konzessionsverlängerung zur Diskussion steht. Denn die Übernahme des Kraftwerkes Eglisau durch die Konzedenten für nur wenige Jahre ist mit Blick auf die eingangs erwähnte Konstellation nicht denkbar. Es macht deshalb keinen Sinn, über eine Entschädigung für den Heimfallverzicht für die Dauer der Konzessionsverlängerung zu verhandeln. Zudem hätten solche Verhandlungen, wenn man sie trotz allem hätte führen wollen, nicht rechtzeitig zum Abschluss gebracht werden können. Im weitern hätten sie mit den übrigen Konzedenten abgestimmt werden müssen, was in einem internationalen Verhältnis nicht einfach ist.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass bei der definitiven Festsetzung der Heimfallverzichtsentschädigung am Schluss des laufenden Konzessionsverfahrens die Konzessionsverlängerungen nicht mitberücksichtigt werden. Entgegen der in der Anfrage vertretenen Auffassung hat sich der Kanton Zürich zudem bei der zweiten Konzessionsverlängerung dafür verwendet, dass die NOK bereits während der Dauer der verlängerten Konzession eine eigene Kraftwerksgesellschaft für das Kraftwerk Eglisau mit steuerrechtlichem Sitz in Glattfelden einrichten. Die für die Konzessionsverlängerung zuständigen Bundesbehörden haben diesen Antrag jedoch abgelehnt. Derzeit ist in dieser Frage ein Rechtsmittelverfahren hängig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi